

VERFÜGUNG vom 19.10.2018

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2018

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c¹), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID "Jagdzeiten 2018/2019" vom 15. Juni 2018 und die Verfügung SID "Jagdplanung 2018" vom 15. Juni 2018 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2018:

Region	Zählgebiet	Total	Abschussplanung/Jagdstrecke		
			Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und äl- ter	Hirschkuh 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	84	40	23	21
	Abschusszahlen ord. Jagd	38	14	15	9
	Differenz	-46	-26	-8	-12

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 1:

- 48 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 16 (Bilanz -32)

	Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und äl- ter	Hirschkuh 2-jährig und älter	
II	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schatt- dorf, Bürglen, Spiringen, Unter- schächen, Urnerboden*				
	Richtzahl	126	57	34	35
	Abschusszahlen ord. Jagd	89	39	31	19
	Differenz	-37	-18	-3	-16

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 2:

- 67 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 42 (Bilanz -25)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Was- sen, Göschenen*				
Richtzahl	158	70	45	43
Abschusszahlen ord. Jagd	95	42	36	17
<i>Differenz</i>	<i>-63</i>	<i>-28</i>	<i>-9</i>	<i>-26</i>

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 3:

- 82 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 40 (Bilanz -42)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
IV Andermatt, Hospental, Realp*				
Richtzahl	60	23	27	10
Abschusszahlen ord. Jagd	28	7	17	4
<i>Differenz</i>	<i>-32</i>	<i>-16</i>	<i>-10</i>	<i>-6</i>

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 4:

- 25 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 7 (Bilanz -18)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
Total Region I-IV				
Richtzahl	428	190	129	109
Abschusszahlen ord. Jagd	250	102	99	49
<i>Differenz</i>	<i>-178</i>	<i>-88</i>	<i>-30</i>	<i>-60</i>

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

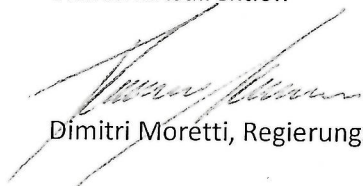
1. Für die Regionen I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen, Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) und Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2018 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2018 und über die Jagdplanung 2018.
 - b) Bis auf Widerruf mit SMS-Mitteilung bleibt die Regionenwahl verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.

- c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
 - d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
 - e) Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Vortag des Nachjagdbeginns jeder Region mit SMS-Mitteilung sowie im Internet unter www.ur.ch bekanntgegeben. Frühester vorgesehener Jagdbeginn: 03. November 2018. Die Nachjagd bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis grundsätzlich das Plansoll erfüllt ist. Die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd werden per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.
 - g) Die kantonalen Banngebiete bleiben -ausgenommen im Urserental das Gebiet 4.1 (Urserental – St. Annaberg – Gurschen)- für die Nachjagd geschlossen. Die partiellen eidgenössische Banngebiete 1.2 (Partielles Banngebiet Urirotstock) und 1.4 (Partielles Banngebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
 - h) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.-- pro kg Gesamtgewicht erhoben.
 - i) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
 - k) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
 - l) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.
 - m) Aus Sicherheitsgründen wird das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen.
2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 32 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2018, Seite 33 f. der Dokumentation für die Jagd 2018/2019 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.00/kg
 Das Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 25 Hirsche (Kuh, weibliches Kalb, Schmaltier) erlegt sind.

- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.00/kg
 - Das Geweih wird konfisziert.
4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 42 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2018, Seite 34 der Dokumentation für die Jagd 2018/2019 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.00/kg
 - Das Geweih wird konfisziert.
5. Für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 18 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das kantonale Banngebiet 'Urserental - St. Annaberg – Gurschen' ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des Banngebietes ist im Anhang 1, Ziffer 4.1 der Jagdbetriebsvorschriften 2018, Seite 39 der Dokumentation für die Jagd 2018/2019 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.00/kg
 - Das Geweih wird konfisziert.
6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich - wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind - nach Art. 44 Abs. 2 j) der Jagdverordnung.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung an: Amt für Forst und Jagd; Mitglieder der Jagdkommission; Urner Jägerverein, Jägerverein Urseren; Wildhüter und Jagdaufseher; Amt für Polizei; Standeskanzlei Uri; Sekretariat der Sicherheitsdirektion; Sicherheitsdirektion.

Sicherheitsdirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dimitri Moretti', written over a horizontal line.

Dimitri Moretti, Regierungsrat